

Gremium	Datum	Status	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	16.12.2021	Beschlussfassung	öffentlich

<b>Bauamt</b>  Bearbeiter: Thomas Graf Aktenzeichen: 106.42	Datum: 06.12.2021 Kostenstelle: Sachkonto:
--	---

**Betreff:**     ***Fortschreibung Lärmaktionsplan***  
                   ***-Beschluss zur Offenlage des Lärmaktionsplans***

**Anlagen:**     -Kurzbericht Fortschreibung Lärmaktionsplan vom 19.01.2017

**Beschlussvorschlag:**

- 1.) Der Gemeinderat nimmt den Entwurf der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes im vereinfachten Verfahren zur Kenntnis.
- 2.) Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die nach § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz erforderliche Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

## **Begründung:**

Die Stadt Blumberg ist gemäß § 47e Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 8 Abs. 5 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung für Baden-Württemberg (BImSchZuVO) zuständig für die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes innerhalb ihres Gemarkungsgebietes. Sie hat hierzu bereits einen qualifizierten Lärmaktionsplan erstellt und am 19.01.2017 im Gremium beschlossen.

Mit Veröffentlichung der Ergebnisse der Lärmkartierung durch die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW, Stufe 3) im Dezember 2018 und aufgrund des Schreibens des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg vom 29.01.2019, sind alle Kommunen mit mehr als 50 Betroffenen über 55 dB(A)  $L_{DEN}$  bzw. 50 dB(A)  $L_{Night}$  verpflichtet, ihren Lärmaktionsplan zu überprüfen und ggf. fortzuschreiben. Dies trifft auch auf die Stadt Blumberg zu.

Die Lärmkartierung und Betroffenheitsanalyse 2017 der LUBW (Stufe 3) ergab entlang der B 27 und der B 314 Gemarkung Blumberg 54/51 Betroffenen oberhalb der Auslösewerte 65/55 dB(A) ganztags/nachts. Von Lärmpegeln über 70/60 dB(A) ganztags/nachts sind laut der aktuellen LUBW-Kartierung 35/54 Personen betroffen.

Aufgrund der hohen Betroffenen oberhalb der Auslösewerte 65/55 dB(A) und der Pflichtwerte 70/60 dB(A) sind Lärmmaßnahmen in der Stadt Blumberg dringend notwendig. Die Umsetzung der im ersten Lärmaktionsplan der Stadt Blumberg beschlossenen Maßnahmen wird grundsätzlich weiterhin angestrebt. Gleichwohl wird erkannt, dass einzelne Maßnahmen aus verkehrsrechtlicher Sicht nicht umsetzbar sind. Für die verkehrsrechtliche Prüfung anderer Maßnahmen fehlen die erforderlichen Berechnungen und Nachweise bzw. Abwägungen. Aus diesen Gründen sollte die Fortschreibung des Lärmaktionsplans Blumberg im qualifizierten Verfahren erfolgen.

Die Bearbeitung eines qualifizierten Lärmaktionsplans einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligung der TÖB und der Öffentlichkeit dauert rund 1,5 Jahre. Im Sommer 2022 soll gemäß BImSchG die landesweite Lärmkartierung der Stufe 4 vorliegen. Anschließend sind die Kommunen zur Fortschreibung ihrer Lärmaktionspläne verpflichtet.

Die Stadt Blumberg entschied sich angesichts dessen in ihrer Gemeinderatssitzung vom 21.10.2021 dafür, den Lärmaktionsplan in Stufe 3 im vereinfachten Verfahren ohne Festsetzung von Maßnahmen fortzuschreiben. In Stufe 4 soll anschließend ein qualifiziertes Verfahren durchgeführt werden.

Das Ergebnis der Überprüfung wird dokumentiert und als Fortschreibung des bestehenden Plans per Musterbericht an die LUBW übermittelt.

Auch bei der Überprüfung von Lärmaktionsplänen ist die Mitwirkung der Öffentlichkeit gemäß § 47 d Abs. 3 BImSchG vorgeschrieben.